

Grundstücksnutzungsvertrag

für lichtwellenleiterbasierte Grundstücksnetze
und Antrag auf Herstellung eines Gebäudeanschlusses

zwischen

Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümern
(Vorname, Name, Anschrift)

und der

BürgerBreitbandNetz GmbH & Co. KG
Industriestr. 33a
25813 Husum (nachfolgend „BBNG“)

Mit diesem Vertrag erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für den entgeltpflichtigen Ausbau und die Anbindung Ihres Gebäudes an das hochleistungsfähige Glasfasernetz der BBNG in _____. **Ihre diesbezügliche Zahlungsverpflichtung entsteht allerdings nur dann und auch erst dann, wenn hier die Vorvermarktungsquote von mindestens 68% der vorhandenen (Wohn-)Einheiten erreicht und als Vertragspartner der TNG Stadtnetz GmbH (nachfolgend „TNG“) gewonnen wurde(n) und die BBNG das Glasfasernetz auch errichten wird.**

Die BBNG beabsichtigt, das nachfolgend näher bezeichnete Grundstück und Gebäude an ihr modernes und hochleistungsfähiges Glasfasernetz anzubinden. Die Technik ermöglicht es dem Grundstückseigentümer bzw. den sonstigen Nutzern, über die Glasfaseranschlüsse der BBNG neben herkömmlichen Telekommunikationsdienstleistungen auch hochleistungsfähige Internetanschlüsse und andere zukunftsorientierte Produkte zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Der Grundstückseigentümer gestattet der BBNG die Mitbenutzung des Grundstücks/der Grundstücke

PLZ, Ort

Straße

Hausnummer
(inkl. Zusatz)

Flur/Flurstück/Gemarkung

Anzahl Gebäude

Anzahl (Wohn-)
Einheiten

Anzahl weiterer Gebäude in Planung
(bitte Plan beifügen – Information ist wichtig für ausreichende Faserplanung)

Anzahl weitere (Wohn-)Einheiten in Planung

Besonderheiten

und der darauf befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum der BBNG verbleibenden bzw. übergehenden Glasfasernetzes einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz und der Gebäudeanschlüsse.

Es sollen auch _____ der (Wohn-)Einheiten mit einem Produkt versorgt werden.

2. Die BBNG verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück/die Grundstücke des Grundstückseigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Errichtung, die Änderung, den Betrieb oder die Unterhaltung des Glasfasernetzes beschädigt wird/werden.
3. Das Glasfasernetz auf privatem Grund besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäudeübergabepunkt und ggfs. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Bei der Errichtung dieses Grundstücksnetzes kann die BBNG ordnungsgemäß ausgewählte und überwachte Drittfirmen beauftragen.
4. Unberührt von etwaigen gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der BBNG, das Glasfasernetz oder Teile davon ihren Wettbewerbern zu überlassen, und des Rechts des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümer, mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seines/seiner Grundstücks/Grundstücke zu schließen, ist einzig die BBNG bzw. ein von ihr ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung des von ihr errichteten bzw. erworbenen Glasfasernetzes und auch zur (entgeltlichen) Überlassung an Dritte berechtigt.
5. Die BBNG ist berechtigt, zur Errichtung des Gebäudeanschlusses eine **einmalige Aufwandspauschale in Höhe von EUR 199,- inkl. der geltenden USt. in Höhe von 19 % pro (Wohn-)Einheit in dem jeweiligen Gebäude** zu erheben (Beispiel: 3 Wohneinheiten = 3 x 199,- € inkl. der geltenden USt. in Höhe von 19 %). Diese Aufwandspauschale umfasst **Anschlusslängen bis zu 15 m pauschal**.

Der Kalkulation der einmaligen Aufwandspauschale liegt eine Vorvermarktungsquote von mindestens 68 % der vorhandenen (Wohn-)Einheiten im Ausbaugebiet zu Grunde. Daher entsteht Ihre Zahlungsverpflichtung nur dann und auch erst dann, wenn diese Vorvermarktungsquote erzielt wurde und die BBNG sich entschließt, das Glasfasernetz auch zu errichten. Die Rechnung für den Anschluss wird Ihnen erst nach Vorliegen dieser Voraussetzungen rechtzeitig vor Baubeginn zugeschickt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang fällig.

Etwaig über die ersten 15 m hinausgehende Anschlusslängen sind gegebenenfalls durch den Grundstückseigentümer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung herzustellen – entweder durch eigene Beauftragung des bereits für die BBNG aktiven Tiefbauunternehmers oder durch eigene Errichtungsleistung. **In diesem Fall einigen sich die BBNG und der Grundstückseigentümer mit Unterzeichnung dieses Grundstücksnutzungsvertrages darauf, dass die BBNG auch das Eigentum an dem vom Grundstückseigentümer selbst errichteten Teilnetz erwirbt. Deshalb überträgt der Grundstückseigentümer das Eigentum hieran bereits jetzt auf die BBNG.** Eigentümer des gesamten Glasfasernetzes bis einschließlich zum Gebäudeanschluss ist folglich die BBNG.

Die Abnahme erfolgt in allen Fällen immer durch die BBNG oder deren Dienstleister. Die Realisierung der Inhausverkabelung obliegt immer dem Gebäudeeigentümer; insoweit ist die BBNG nicht beteiligt.

Mir ist bekannt, dass auch im Falle des Erreichens der Vorvermarktungsquote nur die (Wohn-)Einheiten zu den o.g. Konditionen angeschlossen werden, für die zeitgleich ein Vertrag mit der TNG abgeschlossen wird.

Die Kosten für Anschlüsse, für die zu einem späteren Zeitpunkt, also nach Abschluss der Vorvermarktung, der Bau bei der BBNG beantragt wird, fallen erheblich höher aus.

6. Die BBNG ist auf der Basis dieses Vertrages nicht verpflichtet, das oben beschriebene Glasfasernetz zu errichten. Die BBNG ist vielmehr jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen (insbesondere aus Gründen der Finanzierbarkeit), von der Errichtung des Glasfasernetzes abzusehen. Der unter 5. dargelegte Anschluss des Gebäudes („Gebäudeanschluss“) erfolgt in jedem Falle erst nach Abschluss des Vertrages mit dem Diensteanbieter, der die Produkte bereitstellt, also der TNG. Die Zahlungspflicht nach Ziffer 5 wird auch nur dann ausgelöst, wenn feststeht, dass die Vorvermarktungsquote erreicht und das Glasfasernetz auch gebaut wird.
7. Die Errichtung des Glasfasernetzes bzw. des Glasfaseranschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümern. Die Mitarbeiter der BBNG oder eines von ihr beauftragten Dritten sind berechtigt, das Grundstück/die Grundstücke und Gebäude im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 genannten Arbeiten nach – und bei **Dringlichkeit**, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige – Terminabsprache zu betreten.
8. Die BBNG erhält die Berechtigung, die in diesem Vertrag vereinbarte Gestattung zur Mitbenutzung des Grundstücks/der Grundstücke auf Dritte zu übertragen, ohne dass es einer zusätzlichen Genehmigung durch den Grundstückseigentümer hierfür bedarf. Die BBNG wird den Grundstückseigentümer jedoch über eine solche Übertragung informieren.
9. Die BBNG ist berechtigt, das Eigentum am Glasfasernetz zu Sicherungs- bzw. Finanzierungszwecken auf Dritte, insbesondere Banken zu übertragen. Eine solche Sicherungsübereignung lässt die Wirksamkeit dieses Grundstücknutzungsvertrages unberührt.
10. **Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.** Eine Kündigung ist frühestens 10 Jahre nach Abschluss dieses Vertrages mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Vertragsbeendigung entfernt die BBNG ihr Glasfasernetz auf Wunsch des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümer innerhalb von einem Jahr nach dessen schriftlicher Aufforderung hierzu.
11. Sollte eine Umlegung des Glasfaseranschlusses aus vom Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümern veranlassten Gründen notwendig sein, hat dieser/haben diese die Kosten der Verlegung zu tragen. Etwas anderes gilt lediglich, wenn der von der Verlegung betroffene Teil ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstückes dient.
12. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Vertragsparteien diese – in dem Willen, den Vertrag im Übrigen aufrechtzuerhalten – durch die ihnen wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

13. Zur Erfüllung dieses Vertrages ist die BBNG berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Zwecke dieses Vertrages.

Eine Übermittlung an und Verwendung dieser Daten durch einen von der BBNG ausgewählten Dritten, der das Glasfasernetz betreibt und Endkundenprodukte bereitstellt, ist von dieser Berechtigung umfasst, sofern und soweit es ausschließlich um Zwecke der Versorgung der Grundstücks- und Gebäudenutzer mit Endkundenprodukten geht. Dieser Übermittlung und Verwendung stimmt der Grundstückseigentümer hiermit ausdrücklich zu.

Verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes ist die BBNG.

14. **Im Falle der Grundstücksveräußerung wird/werden der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümer die BBNG entsprechend im Vorhinein über diesen Umstand informieren. Der/die Grundstückseigentümer stellt/stellen den Vertragseintritt des Erwerbers in diesen Vertrag gemäß §§ 578, 566 BGB sicher.**

Ich bin damit einverstanden, dass die BBNG bzw. ihre Kooperationspartner meinen o.a. Namen und meine o.a. Anschrift sowie meine folgenden Kontaktdaten

Telefon

E-Mail-Adresse

verwendet, um mich per Post, Telefon oder E-Mail über neue glasfaserbasierte Angebote zu informieren. Meine Einwilligung kann ich jederzeit durch schriftliche Erklärung an die BBNG oder per E-Mail an info@buergerbreitbandnetz.de widerrufen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Grundstückseigentümer

BBNG

Ich habe die Verbraucherinformationen sowie die Widerrufsbelehrung vor Unterzeichnung dieses Grundstücksnutzungsvertrages erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift